

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlußbemerkungen

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Schlußbemerkungen.

§. 1.

Seit der letzten Uebersicht wurden folgende Fonds und Kassen aufgelöst, mit andern vereinigt und neu geschaffen:

1. Die Kellerei Schriesheim — D. Z. 10 der vorigen Uebersicht — wurde zu Folge höchster Entschliessung aus Gr. Staatsministerium vom 14. April 1855, Nr. 381, vom 1. Juni 1855 an aufgelöst, beziehungsweise mit der ebenfalls zum Unterländer vormals reformirten Kirchenfond gehörigen Collekture Mannheim und der Pfllege Schönau vereinigt.
2. Die Gerstner'sche Stiftung für Lyzeumsprämien (D. Z. 72 der vorigen Uebersicht) ist mit der zu dem gleichen Zweck neu gegründeten Hebelstiftung vom 1. Dezember 1855 und ebenso mit der Schillerstiftung von 1860 an vereinigt und mit der Lyzeumshauptkasse Karlsruhe der Art verbunden, daß diese vereinigten Stiftungen zusammen besonders verwaltet werden und besondere Rechnung darüber als Anhang zur Lyzeumsrechnung gestellt wird.
3. Der Reservefond des evangelischen Oberkirchenraths — D. Z. 4 der vorigen Uebersicht — ist vom 1. Juni 1856 an mit dem neu gegründeten allgemeinen Hilfsfond, D. Z. 4 oben vereinigt, dieser
4. Allgemeine Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche ist in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der letzten Generalsynode mit allerhöchster Ermächtigung aus Gr. Staatsministerium vom 28. Mai 1856, Nr. 594—595 gegründet worden. Mittel und Zwecke sind vorn bei D. Z. 4 angegeben.

5. Der Pfarrhilfsfond Hornberg — D 3. 15 der vorigen Uebersicht — ist aus Anlaß der nach Abth. III, pos. 4 des allerhöchsten Synodalbescheides vom 25. Juli 1856 erfolgten Vereinigung sämtlicher Pfarrhilfsfonds, vom 1. Juni 1858 an, mit der Berechnung des Pfarrhilfsfonds zu Karlsruhe vereinigt und es besteht der hiernach vereinigte Pfarrhilfsfond nummehr nur noch aus den 3 Berechnungen zu Haslach, Karlsruhe und Mannheim.
6. Die Louisenstiftung, nach Ministerialentschließung vom 17. März 1856, Nr. 3248, Reg.-Bl. Nr. X von 1856 neu gegründet, besteht seit 1. Mai 1856 und entstand aus Stiftungen von 15,200 fl. aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Preußen zu jährlichen 4 Aussteuerprämien an 4 Brautpaare in den 4 Regierungsbezirken.

Endlich ist noch zu erwähnen:

7. Die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der vereinigten evang. Stiftungenverwaltung; entstanden auf höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 24. Juli 1857, Nr. 847, seit 1. Juni 1858 aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der Kapitalien jener Fonds, welche zur Verwaltung der vereinigten evang. Stiftungenverwaltung gehören; sie bildet deßhalb keinen besondern Fond und hat kein eigenes Vermögen, indem die Erträge jedes Jahr den beteiligten Fonds nach dem Verhältnisse der beigegebenen Kapitalien zugeschrieben werden.

§. 2.

An Pfarr-Einkommensverwaltungen werden, außer den gewöhnlichen vorübergehenden, dormalen die nachfolgenden beim Oberkirchenrathe geleitet und beaufsichtigt:

1. Unterwössingen, Pfarrfond,
2. Wiesloch,
3. Schollbrunn,
4. Neckargerach.
5. Müdenloch,

6. Elsenz, Pfarrhausbau fond,
7. Baiertal,
8. Schatthausen,
9. Schluchtern,
10. Weingarten,
11. Gauangelloch,
12. Grombach, Pfarrfond,
13. Schriesheim,
14. Daubenzell,
15. Steinen,
16. Maulburg,
17. Dühren,
18. Tegernau, Pfarrwalbadministration,
19. Feudenheim.

Die in voriger Uebersicht weiters genannten Verwaltungen sind nach Erfüllung der Zwecke weggefallen, und die neu hinzugekommenen, und zwar:

D. 3. 5, 6 und 12 zur Gründung von Pfarrhausbau fonds, theilweise auch zur Erstarkung des Pfarrbesoldungsfonds,

D. 3. 17 zur Tilgung der Pfründeschulden, und

D. 3. 4, 13, 14, 15, 16 und 19 wegen Pensionirung der Pfründnießer entstanden.

Ständige Schulbesoldungsverwaltungen bestehen zur Zeit keine.

§. 3.

Die Pfarrpfründekapitalien betragen dermalen bei 271 Pfarreien und andern geistlichen Pfründen . 2,377,936 fl. und es ist außerdem ein Theil auf Güterkäufe verwendet; die dermaligen und seit einigen Jahren schon bestehenden hohen Güterpreise verhinderten die Ankäufe in größerm Umfange.

Der größere Theil der beim Staate angelegten Pfarrpfründekapitalien wird seit 1858 nur mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinßt, wodurch manche Pfründen an ihrem Einkommen eine nicht unerhebliche Einbuße erlitten haben.

Das Rechnungswesen über diese Pfründekapitalien ist vollständig im Laufe und es sind gegenwärtig die Rechnungen für 1857—1860 bis auf wenige Ausnahmen abgehört.

§. 4.

Von den Pfründekapitalien der Volksschulen wird nur der geringere Theil vom Oberkirchenrathe beaufsichtigt, der von den Kirchengemeinderäthen verwaltet wird und der nur gegen 21,500 fl. beträgt; der bei weitem größere Theil wird von den Gemeinden verwaltet, worüber den Kreisregierungen demalen noch das Aufsichtsrecht zusteht.

Der Ankauf von Grundstücken aus diesen Kapitalien wird immer noch fortgesetzt, doch liegen auch hier die gleichen Hemmungen vor, wie bei den Pfarrpfründekapitalien.

§. 5.

In der Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Lokal- und Distriktsfonds ist eine Aenderung noch immer nicht eingetreten.

Die Oberabhör der Rechnungen dieser Fonds nimmt in dem gleichen Maße wie bisher ihren ungehinderten Fortgang.

§. 6.

Ueber den Vollzug des allerhöchsten Bescheides auf die Beschlüsse der Generalsynode von 1855 hinsichtlich des Kirchenvermögens wird folgender Nachweis gegeben:

- ad 1 ist das Erforderliche Seite 299 oben bemerkt,
- ad 2 vergleiche Schlußbemerkung §. 3, Seite 300 oben,
- ad 3 eine durchgehende Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen ist bei sämmtlichen zum Rheinbischofsheimer Kirchenfond berechtigten Gemeinden eingetreten,
- ad 4 ist nach den Bemerkungen bei D. Z. 12—14, Seite 256, oben, vollzogen,
- ad 5 ist nach den Bemerkungen bei D. Z. 20—40, Seite 262 bis 265 ebenfalls vollzogen.

- ad 6 die vorgenommene Abstimmung der Gesellschaftsmitglieder verlangte in großer Mehrzahl die bisherige Verwaltung durch die Geistlichen,
- ad 7 ist nach dem Bescheide vollzogen,
- ad 8 ist nach den Bemerkungen bei D. Z. 75—78, Seite 293, oben, erledigt,
- ad 9 vergleiche D. Z. 4, Seite 248—249 oben,
- ad 10 daß die ausgefallenen Gemeinden bei Verwendung der Einkünfte des Unterländer reformirten Kirchenfonds reichliche Unterstützungen zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erhalten haben, ist aus den speziellen Nachweisungen für diesen Fond zu entnehmen.
- ad 11. Die ersten Vorschläge des evang. Oberkirchenraths über die Einführung von Voranschlägen bei den örtlichen Stiftungen wurden dem Gr. Ministerium des Innern unter dem 17. September 1857 vorgelegt. Auch wurde eine mit Erlaß vom 7. Sep- 1858 mitgetheilte Uebersetzung des vorgelegten Verordnungsentwurfs unter dem 5. November 1858 durch den evang. Oberkirchenrath begutachtet. Seit- her beruht der Gegenstand bei Gr. Ministerium, welches denselben wohl mit Rücksicht auf die bevorstehende Veränderung in der Organisation des gesammten Stiftungswesens nicht weiter verfolgt hat.